



Bundesrat

am Freitag, den 23. September 2016

Thema

TOP 47

"Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des
Schutzes gegen Nachstellungen (Stalking)"

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Stalking zählt zu einer der perfidesten Formen der Kriminalität unserer Tage.

Im Mittelpunkt steht das zwanghafte und destruktive **Macht- und Kontrollbedürfnis des Stalkers**. Der Stalker bemächtigt sich der Lebensführung des Opfers, indem er es auf Schritt und Tritt überwacht, ihm **signalisiert: Ich weiß, wo du bist und was du tust**. Opfer leiden an Angstzuständen, Schlaflosigkeit, Nervosität und Depressionen.

Eine Gesellschaft kann es nicht hinnehmen, wenn Recht und Gesetz in einem derart bedeutsamen Bereich nicht den bestmöglichen Schutz für die Opfer bietet. **Gerade dies ist nun aber bereits viel zu lange der Fall!**

Zwar hat der - maßgeblich auf bayerische Initiative - im Jahr 2007 eingeführte "**Stalking-Paragraf**" den Opferschutz sicherlich verbessert. Allerdings haben uns die Erfahrungen der Strafverfolgungspraxis bald gezeigt, dass aufgrund der gewählten gesetzlichen Ausgestaltung **bedeutsame Strafbarkeitslücken** geblieben sind.

Die Strafbarkeit setzt nämlich voraus, dass der Täter durch sein Handeln beim Opfer eine **schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung** verursacht. Das Opfer muss also umgezogen sein, seinen Arbeitsplatz gewechselt haben oder sein Haus kaum mehr verlassen.

Das wird dem Unrecht von Stalking nicht gerecht. Denn Stalking ist vor allem Psychoterror. Das geltende Recht macht demgegenüber die Strafbarkeit **nicht von der tatsächlich herbeigeführten Beeinträchtigung** des Opfers abhängig - sondern von der **Art und Weise**, in der das Opfer **versucht, dieser Beeinträchtigung zu entgehen**.

Damit bleiben Opfer ohne Schutz, die trotz massiver Nachstellungen kaum Chancen haben, dem Täter durch Änderung ihrer Lebensweise auszuweichen. Zum Beispiel weil Ihnen einfach das Geld für einen Umzug oder Handywechsel fehlt. Oder die schlicht standhaft bleiben.

Letzten Endes führt dies zu der **misslichen Konsequenz**, dass erst das Strafrecht bewirkt, was dem Täter nicht gelungen ist: Den Willen des Opfers zu beugen. Wenn das **Opfer strafrechtliche Hilfe** will, **muss** es sein **Alltagsverhalten ändern**.

Das geht so nicht! Aus diesem Grund hat **Bayern** bereits **im Jahr 2012 den Vorstoß für eine Änderung der Gesetzeslage** unternommen. Ich habe hierzu wiederholt Gesetzesanträge zur Reform des "Stalking-Paragrafen" vorgelegt - zuletzt im Frühjahr letzten Jahres - und im Rahmen der Justizministerkonferenzen für meine Vorschläge geworben.

Während mir unter der Hand immer große Zustimmung signalisiert wurde, hat sich die politische Mehrheit gleichwohl dafür entschieden, hier auf Kosten der Opfer von Stalking parteitaktische Spielchen zu treiben und das Vorhaben zu blockieren.

Der **aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung** kommt nun **zwar spät, aber zum Glück nicht zu spät.**

Dass der Gesetzentwurf die bayerischen Vorschläge zum Stalking in der Sache ohne Änderungen übernimmt, zeigt, dass wir hier bereits seit langem auf dem richtigen Weg waren. Diesen Weg gilt es nun, zu Ende zu gehen.

Dabei sollten wir auch die **Vorschläge der Bundesregierung zur Schaffung eines strafbewehrten Vergleichs in Gewaltschutzsachen** unterstützen. Auch dieser Vorstoß verbessert den Schutz der Opfer. Er bedarf in zwei Punkten allerdings der Modifikation.

Die Empfehlungen der Ausschüsse tragen diesen Erfordernissen Rechnung.

Gleichfalls aufgreifen sollten wir die Empfehlung, die **Strafdrohung für Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz anzuheben**. Derartige Verstöße können nicht glaubhaft geahndet werden, wenn sie das Sanktionsmaß oder die Art der Reaktion als Bagatelle ausweisen. Bei der derzeitigen Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe besteht aber genau diese Gefahr.

Anrede!

Ich hoffe auf einen zeitnahen und erfolgreichen Abschluss der längst überfälligen Reform. Ich bin überzeugt, dass hiermit ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Rechte betroffener Opfer verbunden ist!